

## 2. Gesetz über das Einwohnerregister (08/GE 4/37)

### 2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

**Schwytter**, GP: Ich spreche zu § 4. An der letzten Ratssitzung wurde der Absatz 2, der von der vorberatenden Kommission einstimmig beschlossen worden war, herausgestrichen. Meiner Meinung nach geschah dies etwas zu voreilig, und ich möchte Sie bitten, nochmals auf diesen Entscheid zurückzukommen. Kantonsrat Dr. Hans Munz legte in der 1. Lesung wie gewohnt wortgewandt dar, dass man den Absatz 2 mit dem Wortlaut: "Als Hauptwohnsitz gilt jene Gemeinde, bei der die Person das erforderliche Dokument hinterlegt hat" streichen und zu Absatz 2 der regierungsrätlichen Fassung zurückkehren sollte, die lautet: "Eine Person kann nur einen Hauptwohnsitz haben." Begründet wurde diese Änderung damit, dass es in der Praxis Fälle gebe, bei denen nicht ganz klar sei, wo sich der Hauptwohnsitz einer Person befindet, weil die Dokumente in der einen Gemeinde hinterlegt seien, die Person aber die meiste Zeit des Jahres in einer anderen Gemeinde verbringe und vielleicht sogar ihren Lebensmittelpunkt dorthin verlegt habe. Kantonsrat Dr. Munz folgerte daraus, dass mit der Kommissionsfassung diese Person plötzlich mehrere Hauptwohnsitze haben und dadurch eine heillose Verwirrung entstehen könnte. Das Gegenteil ist der Fall. In der Praxis ist es manchmal wirklich schwierig, den Hauptwohnsitz einer Person eindeutig festzustellen. Das kann sehr unterschiedliche Gründe haben. Manchmal sind aus steuertechnischen Gründen die Dokumente nicht dort hinterlegt, wo sich der Lebensmittelpunkt einer Person befindet. Dies führt zwischen den Gemeinden teilweise zu Differenzen, manchmal auch zu längerfristigen Verfahren und zu Abklärungen darüber, wo sich nun der Hauptwohnsitz einer Person wirklich befindet. Manchmal enden diese Verfahren erst vor dem Bundesgericht, was seine Zeit dauern kann. Mit der Formulierung: "Als Hauptwohnsitz gilt jene Gemeinde, bei der die Person das erforderliche Dokument hinterlegt hat" haben die Gemeinden im Zweifelsfall ein eindeutiges Kriterium in Bezug auf den Hauptwohnsitz. Da das erforderliche Dokument, zum Beispiel der Heimatschein, nur in einem Exemplar existiert, kann dieser auch nur in einer Gemeinde hinterlegt und damit nur in einer Gemeinde ein Hauptwohnsitz begründet werden. Ich stelle deshalb den **Antrag**, Absatz 2 von § 4 wieder in der Fassung der vorberatenden Kommission wie folgt aufzunehmen: "Als Hauptwohnsitz gilt jene Gemeinde, bei der die Person das erforderliche Dokument hinterlegt hat." Der bisherige Absatz 2 würde neu zu Absatz 3. Diese Formulierung lehnt sich eng an die Definition der Niederlassungsgemeinde in Art. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister an. Dort steht unter b. Niederlassungsgemeinde: "Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss; eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat, und kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben." Ich finde

die beantragte Formulierung verständlicher und einfacher und bitte Sie daher, meinen Antrag zu unterstützen.

**Dr. Munz, FDP:** Ich bleibe dabei: Die Formulierung, die der Grosse Rat an der letzten Sitzung gutgeheissen hat, ist besser als die beantragte. Mit dem Antrag Schwyter wird zweierlei vermischt, nämlich einerseits die Meldepflicht nach dem Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt beziehungsweise § 5 des entsprechenden Gesetzes in unserem Kanton und andererseits die Frage, wo jemand einen Hauptwohnsitz hat. Den ersten Absatz von § 4, der offenbar unbestritten ist, bringt man nicht mit dem Wortlaut, den Kantonsrätin Schwyter wieder eingefügt haben möchte, unter einen Hut. Entweder ist der Lebensmittelpunkt massgebend oder es gilt der Ort, wo das Dokument hinterlegt wurde. Im Bundesgesetz ist zuerst der Lebensmittelpunkt definiert, der die Pflicht beründet, den Heimatschein zu deponieren. Deshalb darf man nicht aus der Folgepflicht einen eigenen Hauptwohnsitz machen. Wenn Sie das tun, dann stimmt der Passus "Eine Person kann nur einen Hauptwohnsitz haben" nicht mehr. Ich bitte Sie, davon abzusehen.

**Jung, SVP:** Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag Schwyter abzulehnen. Wenn wir in Absatz 1 den Lebensmittelpunkt definieren und es in Absatz 2 heisst, dass der Hauptwohnsitz dort ist, wo man das Dokument hinterlegt hat, dann gibt es einen Wirrwarr. Sollte es diesbezüglich zwischen Gemeinden Streit geben und müsste das Bundesgericht entscheiden, würde es unter Umständen sagen, dass die von Kantonsrätin Schwyter beantragte Formulierung gar keine Gültigkeit haben kann.

**Schwyster, GP:** Ich bitte Sie, das vorliegende Gesetz auch vor dem Hintergrund der nächsten Volkszählung anzuschauen. Im Jahr 2010 werden wir eine Registerzählung vornehmen, und dann müssen die Gemeinden aufgrund ihrer Einwohnerregister bekanntgeben, wer bei ihnen den Hauptwohnsitz hat. Wenn nun aber eine Person in der einen Gemeinde die Schriften hinterlegt und in der anderen den Lebensmittelpunkt hat und die beiden Gemeinden miteinander im Clinch sind, dann frage ich mich, welche Gemeinde diese Person zählt. Es ist sehr wichtig, für den Streitfall eindeutig zu formulieren, denn die Definition, wo man den Lebensmittelpunkt hat, ist ein sehr weicher Begriff. Es ist schwierig, jemandem nachzuweisen, dass er wirklich dort lebt und nicht nur einen Nebenwohnsitz hat oder sich nur zeitweise aufhält. Ich ersuche Sie, die beantragte Formulierung, die auch in den kantonalen Gesetzen von St. Gallen und Zürich enthalten ist, zu unterstützen.

**Haag, CVP/GLP:** Gemäss umfassender Rechtsprechung ist der Wohnsitz dort, wo eine Person die Absicht des dauernden Verbleibens hat. Wenn Sie jetzt hingehen und sagen, dass der Wohnsitz dort ist, wo man das Dokument hinterlegt hat, dann würde sich Bot-

tighofen freuen, weil bereits im nächsten Monat viele ihre Schriften nach Bottighofen verlegen würden. Die Dokumente sind höchstens ein Indiz und nicht massgebend für die Bestimmung des Hauptwohnsitzes. Ich bitte Sie dringend, den Antrag Schwyter abzulehnen.

Kommissionspräsident **Forrer**, SVP: Diese Diskussion wurde in der vorberatenden Kommission nicht geführt, weshalb ich keine Kommissionsmeinung abgeben kann.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Der Antrag Schwyter wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

**Kuttruff**, CVP/GLP: Ich spreche im Namen des Verbandes der Thurgauer Gemeinden und stelle zu § 8 den **Antrag**, wieder auf die Fassung der vorberatenden Kommission zurückzukehren und sie mit einem Absatz 4 zu ergänzen, der wie folgt lautet: "Die Meldungen und Auskünfte umfassen Name, Vorname, Adresse und Zu-/Wegzugsdatum. Sie können schriftlich oder elektronisch erfolgen." Es geht bei meinem Antrag nicht darum, Dritte für Verwaltungsaufgaben zu missbrauchen oder Vermieter unnötig mit Pflichten zu belasten. Es geht einzig darum, unsere gemeinsamen Aufgaben möglichst gut und mit möglichst wenig Verwaltungsaufwand zu erledigen, wie wir es im Thurgau gewohnt sind. Wir bearbeiten aktuell gemäss den Vorgaben des Bundes mit sehr grossem Aufwand die Einwohnerregister und damit verbunden auch die Gebäude- und Wohnungsregister. Die dafür eingesetzten Mittel schaffen sehr gute Register. Die Verlässlichkeit dieser Register hängt aber von der Meldepflicht der Vermieter ab. Bei jeder anderen Investition legen wir grossen Wert darauf, sie durch gezielten Einsatz werterhaltend zu pflegen. Bei Strassen, Werkleitungen oder bei Gebäuden und Anlagen ist die Werterhaltung eine Selbstverständlichkeit. Warum soll dies nicht auch so bei der Investition in die Register sein? Die Thurgauer Gemeinden garantieren den Hauseigentümern, dass die Meldung über Name, Adresse sowie Zu- und Wegzugsdatum des Mieters auf möglichst einfache Art, zum Beispiel per Kurzbrief oder E-Mail, erfolgen kann. Der Regierungsrat könnte dies auch in der Verordnung festhalten. Ebenfalls müssten sich die Vermieter nicht vor Bussen fürchten. Die Gemeinden würden bei Verdacht einer Nichtmeldung nachfragen und nicht einfach büssen. Die Thurgauer Gemeinden sind für ihre Bürgerfreundlichkeit und ihr pragmatisches Vorgehen bekannt und geschätzt. Auf diese Eigenschaften können Vermieter auch bei der Einführung der Meldepflicht zählen. Mit dem neuen Absatz 4 wird die Grundlage für eine einfache Handhabung geschaffen. Wir wollen nicht wie im Kanton St. Gallen eine Gesetzesregelung, die es jeder Gemeinde freistellt, ein eigenes Reglement dazu zu erarbeiten. Wir wollen aber auch nicht, wie dies der Kanton Zürich vorsieht, dass die Meldepflichtigen ein vorgegebenes Formular beziehen müssen. Die Drittmeldepflicht gibt den Gemeinden die Grundlage, um jene Einwohnerinnen und Einwohner eruieren zu können, die sich nicht von selber melden. Diese schwierigen Kunden werden zu Nutzniessern einer Meldelücke, die nicht geschlossen wird, wenn wir bei der Fassung nach

der 1. Lesung bleiben. Sie kann die Gemeinden teuer zu stehen kommen. Dazu ein Beispiel: Herr X wohnt seit zwei Jahren in einer Gemeinde, ohne sich anzumelden. In der früheren Wohngemeinde hat er sich nicht abgemeldet. Der Vermieter glaubt, dass Herr X angemeldet sei, und kümmert sich nicht weiter darum. Herr X zahlt keine Steuern, hat keine Krankenkasse oder zahlt die Krankenkassenprämien nicht. Weil die Gemeinde keine Kenntnis davon hat, kann sie ihn auch nicht kontrollieren oder allenfalls rechtzeitig einschreiten. Herr X wird krank und muss notfallbehandelt werden. Eine Folge daraus ist, dass er zeitlebens gelähmt sein wird. Spätestens jetzt erfährt die Gemeinde von ihrem Einwohner. Sie können sich vorstellen, was das für die betreffende Gemeinde bedeutet: Tausende, Zehntausende oder im Einzelfall sogar Hunderttausende Franken Kostenübernahmen und Einnahmehausfälle. Ich bin mir bewusst, dass es um Einzelfälle geht. Es sind vielleicht aber gerade Fälle mit Kostenfolgen von mehreren zehntausend Franken, die ein Gemeindebudget völlig durcheinander bringen können. Wir haben im Grossen Rat auch schon über viel geringere Kosten beraten. Ich habe bereits in der 1. Lesung erwähnt, dass die Meldung an die technischen Werke und an die Einwohnerämter gleichzeitig erfolgen kann. Ich bin überzeugt, dass die Vermieter die Verpflichtung ohne lautstarke Kundgebung zur Kenntnis nehmen und schon nach kurzer Zeit automatisch und ohne grossen Aufwand Meldung machen werden. Gemeinsam würden wir dann alle am gleichen Strick und in die gleiche Richtung ziehen. Auch Vermieter sind Steuerzahler und profitieren damit von einer kostengünstigen und vor allem qualitätssichernden Massnahme. In der Botschaft hat der Regierungsrat den Nutzen dieser Meldepflicht erkannt, den Entscheid darüber aber aus mir nicht bekannten Gründen dem Grossen Rat überlassen, schreibt er doch zu § 8: "Falls die Praxis ein Bedürfnis nach einer Meldepflicht der Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen ausweisen sollte, wäre zu einem späteren Zeitpunkt eine entsprechende Gesetzesrevision ins Auge zu fassen." Bei der Abstimmung in der 1. Lesung hat die Fraktionsdisziplin grundsätzlich funktioniert. Das war leider bei den Gemeindeammännern im Rat nicht der Fall. Heute geht es darum, Investitionen, die in den Gemeinden in den vergangenen Monaten mit Steuergeldern getätigt wurden, in ihrem Wert zu erhalten. Darum bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

**Zbinden**, SVP: Ich unterstütze den Antrag Kuttruff. Der Erlass des vorliegenden Gesetzes steht bekanntlich im Zusammenhang mit dem Systemwechsel der eidgenössischen Volkszählung. Bisher wurde eine Direktbefragung durchgeführt, die nun durch die Registererhebung ersetzt wird. Der Datenbezug aus den Registern erfordert harmonisierte Register und eine gute Qualität der Registerdaten. Um die Qualität sicherzustellen, genügt es nicht, dass sich die Einwohnerämter auf Hinweise aus der Bevölkerung oder auf den Zufall abstützen. Mit der Einführung eines neuen Gesetzes sollen der Missbrauch eingedämmt und nicht wieder neue Schlupflöcher geschaffen werden. Ich gehe davon aus, dass sich vor allem Gemeindevertreter und Personen, die einer Exekutivbehörde

angehören, mit dem zuständigen Einwohneramt ihrer Gemeinde über die Sache unterhalten haben. Wenn Personen unangemeldet in einer Gemeinde wohnen, und das kommt oft vor, dann steht insbesondere das Einwohneramt in der Kritik. Das Einfordern der Daten über die Werkbetriebe ist nur in der Theorie machbar. In der Praxis sieht es anders aus: Vielerorts sind die Werkbetriebe nicht in der Gemeindeverwaltung untergebracht, und für sie würde ein zusätzlicher Mehraufwand entstehen, vom Datenschutz ganz zu schweigen. Wer Daten vom Einwohneramt will, wünscht sich, dass sie aktuell sind. Es wird erwartet, dass die Gemeinde die richtige und verlässliche Antwort geben kann. Im Weiteren wird der Bevölkerung durch die Registerharmonisierung das mühsame Ausfüllen des Volkszählungsfragebogens abgenommen. Damit dann auch die Volkszählung reibungslos abläuft, ist die Drittmeldepflicht aus Sicht der Gemeinde absolut notwendig. Die Einwohnerämter des Kantons Thurgau danken Ihnen, wenn Sie den Antrag Kuttruff unterstützen.

**Dr. Lang, FDP:** Im Namen der einstimmigen Fraktion der FDP ersuche ich Sie, den Antrag Kuttruff abzulehnen. Wichtig für die Gemeinde ist die Zusammenarbeit zwischen Einwohnerregister und Werken. Jeder Vermieter hat ein Interesse daran, dass Strom, Gas und Wasser abgelesen werden, wenn ein Mieter auszieht. Die Werke und das Einwohnerregister wissen damit, dass die Wohnung frei ist. Es ist eine Kleinigkeit, nachzufragen, wer eingezogen ist, falls sich nicht innert nützlicher Frist ein neuer Mieter anmeldet. Vertreter von Gemeinden sagen mir glaubhaft, dass dies bei 95 % der Vermieter problemlos klappe und man den lausigen 5 % sowieso nachlaufen müsse. Die Meldepflicht bringe keine Erleichterung, aber eine Flut von unnötigen Meldungen. Ich bitte Sie deshalb, bei der Fassung nach der 1. Lesung zu bleiben.

**Gallus Müller, CVP/GLP:** Ich bitte Sie, beim Entscheid nach der 1. Lesung zu bleiben. Die Zusage, die wir heute mit dem Antrag Kuttruff bekommen haben, dass die Meldung sehr einfach erfolgen kann, ist schön und gut, aber sie muss trotzdem gemacht werden. Vermieter schliessen den Mietvertrag oft nur mit einer Person oder einem Paar ab. Dann kommen Untermieter, nicht gemeldete Untermieter oder solche Bewohner hinzu, die keine Miete bezahlen. Wenn wir die Meldepflicht in das Gesetz aufnehmen, kann es durchaus vorkommen, dass trotzdem nicht vollständig gemeldet wird, weil es eben andere Schlupflöcher gibt. Wir werden uns in falscher Sicherheit wiegen. Kantonsrat Kuttruff hat ausgeführt, dass die Gemeinden nicht büssen werden. Im Gesetz steht, dass mit Busse bestraft wird, wer die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht einhält. Das Gesetz können auch die Gemeinden nicht ändern. Ich ersuche Sie, Ihre Verantwortung wahrzunehmen und nicht einzelne Gruppierungen mit einem Mehraufwand zu belasten. Lehnen Sie den Antrag Kuttruff ab.

**Blatter**, SVP: Ich unterstütze den Antrag Kuttruff. Die Meldepflicht vereinfacht die bereits heute komplexen Tätigkeiten der Einwohnerämter. Sollte der Antrag keine Mehrheit finden, werde ich eine Kompromisslösung vorschlagen. Zu Kantonsrat Dr. Lang: Wenn Liegenschaftsbesitzer Kleineinheiten pauschal weitervermieten, erfahren dies die Werke nicht.

**Wohlfender**, SP: Die Registerharmonisierung enthält die Einwohnerregistrierung, die Gebäuderegistrierung und die Wohnungsregistrierung. Jede Gemeinde hat den Auftrag erhalten, die Gebäude in ihrer Gemeinde zu registrieren und auch eine Wohnungsnummerierung vorzunehmen. Da in Bezug auf die Reihenfolge der Wohnungsnummern Unklarheiten bestehen, wurde die physische Registrierung in der vorberatenden Kommission nicht befürwortet. Wenn sich eine Person bei der Gemeinde neu anmeldet, wird sie nach der Wohnungsnummer gefragt. Es entstehen Diskussionen und Unstimmigkeiten, wenn der neue Mieter die Wohnungsnummer, die auch nicht im Mietvertrag enthalten ist, nicht kennt. Mit der Meldepflicht des Vermieters, der den Mietvertrag mit dem neuen Mieter abgeschlossen hat und die Wohnungsnummer kennt, entlasten wir das Einwohneramt und stopfen Schlupflöcher. Wir erfassen auch diejenigen, die keine Steuern oder Krankenkassenprämien bezahlen wollen. An der letzten Sitzung wurde argumentiert, dass die Meldepflicht der Vermieter mit viel Aufwand verbunden sei. Müsste die Gemeinde solche Daten vierteljährlich einfordern, würde dies einen viel höheren administrativen Aufwand nach sich ziehen. Ich bitte Sie, den Antrag Kuttruff zu unterstützen, damit die Gemeinden auf einfachem Weg zu den benötigten Daten kommen.

**Jung**, SVP: Ich habe ein sehr grosses Herz für die Gemeinden, aber ich kann Ihnen gerade auch aus meiner zehnjährigen Erfahrung als Gemeinderat sagen, dass man dem, was man liebt, gelegentlich auch Grenzen setzen muss. Ich bitte Sie deshalb, bei der Fassung nach der 1. Lesung zu bleiben. Die Auskunftspflicht für die Vermieterschaft besteht bereits. Ich zitiere aus einem Kommentar von Christof Widmer in der "Thurgauer Zeitung": "An- und Abmeldung bei den Gemeinden ist die Pflicht eines jeden einzelnen Einwohners. Diese Verantwortung einfach auf die Vermieter abzuwälzen, ist vom Grundsatz her falsch. Es kann nicht sein, dass der Vermieter Bürgerpflichten übernehmen und im Falle von Versäumnissen Strafen in Kauf nehmen muss. Fraglich ist zudem, ob Meldelücken - es handelt sich nur um Einzelfälle - ganz geschlossen werden, wenn die Vermieter in die Pflicht genommen würden." Es gibt Grundsätze in der Rechtsetzung und in der Gesetzgebung, und einer besteht darin, dass grundsätzlich keine Drittmeldepflicht besteht, ausser wenn ganz besondere gewichtige Verhältnisse vorliegen. Beispielsweise besteht keine Pflicht der Arbeitgeberschaft, irgendwelche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dem Finanzamt zu melden. Ich muss dem Finanzamt der Gemeinde keine Meldung machen, wenn ich eine Reinigungskraft zu Hause anstelle, obwohl das Steuersubstrat wahrscheinlich deutlich vergrössert werden könnte. Es ist auch keine Pflicht einer

Wirtin oder eines Wirtes, einen Gast, der zuviel trinkt und dann in das Auto steigt, der Polizei zu melden, obwohl damit viele Unfälle vermieden werden könnten. Und es besteht von Seiten der Vermieterschaft auch keine Pflicht, zu melden, wenn ein Mieter oder eine Mieterin einen Hund hält. Die Argumente, die heute wiederum vorgebracht worden sind, beschränken sich hauptsächlich auf die Volkszählung. Wegen einer Volkszählung sollte man keinen gesetzgeberischen Sündenfall produzieren. In diesem Zusammenhang kann man den Vermieterinnen und Vermietern schreiben und sie im Sinne eines einmaligen Vorfalles um Meldung bitten, denn die Volkszählung findet ja nicht jedes Jahr statt. Ich glaube auch nicht, dass die Einwohnerämter verlottern, wenn wir keine Drittmeldepflicht mit einer Büssung vorsehen. Wenn Kantonsrat Kuttruff sagt, dass die Gemeinden keine Bussen aussprechen würden, dann brauchen wir auch keine Pflicht. Wenn schon eine Pflicht im Gesetz verankert werden soll, muss es auch eine Rechtsfolge haben.

**Schwyter, GP:** Ich bitte Sie, den Antrag Kuttruff zu unterstützen. Die vorgesehene Meldepflicht durch die Vermieterschaft ist durchaus zumutbar. Es geht dabei überhaupt nicht darum, den einzelnen Bürger oder die Bürgerin von einer Meldepflicht zu entlasten. Die Meldepflicht besteht weiterhin; sie ist die persönliche Pflicht des Zuzügers oder der Zuzügerin. Die Meldepflicht durch die Vermieterschaft hilft den Gemeinden jedoch massgeblich, jene Einwohnerinnen und Einwohner zu eruieren, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen. Sie hilft, den Verwaltungsaufwand der Gemeinden möglichst gering zu halten, was auch im Sinne der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ist. Und sie trägt nicht zuletzt dazu bei, dass die Datenqualität der Einwohnerregister möglichst hoch ist.

**Brunner, SVP:** Der Antrag Kuttruff überzeugt. Einwohnerinnen und Einwohner erwarten von der Gemeindeverwaltung, dafür besorgt zu sein, dass alle Leute korrekt angemeldet sind. Wie Sie wissen, sind die Sozialhilfekosten in den letzten Jahren mittlerweile auf 30 Millionen Franken gestiegen. Es kommt immer wieder vor, dass Personen, die nicht angemeldet sind und keine Krankenkassenprämien bezahlen, sehr hohe Kosten verursachen. Wenn niemand bezahlt, muss jene Gemeinde die Kosten tragen, in welcher die nicht angemeldete Person aufgefunden wird. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Kuttruff zu unterstützen.

**Arnold, SVP:** Es geht mir nicht in erster Linie um die Volkszählung, die alle zehn Jahre stattfindet, sondern darum, dass Sie alle einen schlanken Staat wollen. Sie fordern eine effiziente Verwaltung auf den drei Stufen Bund, Kanton und Gemeinden. Sie wollen ein geordnetes Meldewesen aller Einwohnerinnen und Einwohner unseres Landes. Ein schlanker Staat und eine effiziente und kostengünstige Verwaltung können aufrecht erhalten werden, wenn wirklich alle Beteiligten dazu beitragen. Das heisst, dass es einerseits gewissenhafte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Einwohnerämtern braucht, andererseits aber auch pflichtbewusste und verlässliche Mitmenschen in unserer Gesell-

schaft. Ich glaube, sagen zu dürfen, dass auf unseren Thurgauer Verwaltungen sorgfältig und zuverlässig gearbeitet wird. Leider gibt es in zunehmendem Mass neben vorbildlichen und beflissenen Leuten auch solche, welche die Pflicht vergessen und nachlässig sind oder vielleicht sogar ganz bewusst nicht staatsdienlich handeln wollen. So ist es verständlich, dass eine einfache, geeignete Form gefunden werden muss, um die Einwohnerregister aktuell und ohne Lücken nachführen zu können. Die Pflicht der Vermieter zur Meldung von Mutationen an die Gemeindeverwaltungen auf einfache Art und Weise gewährleistet eine rasche und unkomplizierte Nachführung der Register. In diesem Sinn empfehle ich Ihnen, den Antrag Kuttruff zu unterstützen. Übrigens habe ich mir gestern auf unserer Gemeindeverwaltung bestätigen lassen, dass es bereits jetzt Vermieterinnen und Vermieter sowie Liegenschaftsverwaltungen gibt, die im guten Einvernehmen und in vorbildlicher Weise Mieterwechsel freiwillig melden. Für sie ändert sich nichts, und die anderen Liegenschaftsbesitzer werden sich rasch und schmerzlos an die neue Regelung gewöhnen.

**Jung, SVP:** In Bezug auf den Aufwand macht der Antragsteller eine Fehlrechnung: Ich gehe davon aus, dass 90 % aller Leute, die irgendwo zu- oder wegziehen, Meldung erstatten. Es geht also wirklich nur um ein paar wenige Fälle, in denen keine Meldung erfolgt. Bei diesen 90 % gibt es dann Doppelmeldungen, nämlich sowohl von den Personen selbst als auch von der Vermieterschaft, die auf der Gemeinde bearbeitet werden müssen. Das sind auch Arbeitsstunden. In dieser Zeit könnte man Fällen von nicht gemeldeten Neuzuzügern nachgehen, die in der Gemeinde wahrscheinlich bekannt sind, und sie mit einem Schreiben zur Meldung auffordern, was mit der EDV relativ einfach zu bewerkstelligen ist. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Kuttruff abzulehnen.

**Schlatter, CVP/GLP:** Ich werde dem Antrag Kuttruff zustimmen, jedoch unter § 14 beantragen, folgenden Wortlaut aufzunehmen: "Wer gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, ausgenommen § 8, verstösst, wird mit Busse bestraft." Das ist im Sinne der Gesetzgebung nicht ganz erlaubt, aber es gibt mir die Möglichkeit, dem Antrag Kuttruff zuzustimmen. Wenn man den Antrag Kuttruff gutheisst, bleibt für die Vermieter eben nicht alles so wie vorher, sondern sie könnten tatsächlich bestraft werden, wenn sie ihrer Meldepflicht nicht nachkommen. Eine Bestrafung Dritter für das Nichtnachkommen derartiger Meldepflichten würde mich stören.

Kommissionspräsident **Forrer, SVP:** Mit dem Antrag Kuttruff verpflichten wir alle Vermieterinnen und Vermieter im Kanton Thurgau, ein- und ausziehende Mieter zu melden, und entlasten damit die Gemeinden, die ansonsten vorgängig jede Vermieterin und jeden Vermieter anschreiben müssten. Im Sinne der einheitlichen Regelung bitte ich Sie im Namen der vorberatenden Kommission, den Antrag Kuttruff zu unterstützen.

Regierungsrat **Dr. Graf**: Wie ich bereits in der 1. Lesung ausgeführt habe, bestand für den Regierungsrat folgende Ausgangslage: Er hat beide Varianten in die Vernehmlassung geschickt, dann über das Vernehmlassungsergebnis diskutiert, wobei er vor allem aus ordnungspolitischen Gründen zum Schluss gelangt ist, dass von einer Meldepflicht abzusehen sei. Wir haben heute zur Kenntnis genommen, dass es insbesondere von den betroffenen Gemeinden als positiv erachtet wird, wenn man die Meldepflicht einführt, wie dies die vorberatende Kommission vorgesehen hat. Der Regierungsrat kann mit der Meldepflicht leben, auch wenn er eine andere Meinung vertreten hat. Zu Absatz 4 stelle ich formell den **Antrag**, den zweiten Satz zu streichen, der lautet: "Sie (die Meldungen) können schriftlich oder elektronisch erfolgen." Wir haben keine Form vorgesehen, es sind auch weitere einfache Übermittlungsformen vorstellbar. Ausserdem ist es gesetzgeberisch problematisch, die Begriffe "schriftlich" und "elektronisch" in diesem Sinn als Gegensatz zu konstruieren. Der Antragsteller wollte einfach zum Ausdruck bringen, dass die Meldungen unbürokratisch und einfach erfolgen sollten. Dazu braucht es aber den zweiten Satz nicht.

**Kuttruff**, CVP/GLP: Ich kann mich mit dem regierungsrätlichen Antrag einverstanden erklären, erhoffe mir dann aber in der Verordnung eine generelle Regelung.

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

**Abstimmung**: Der Antrag Kuttruff wird mit 54:53 Stimmen gutgeheissen.

**Schlatter**, CVP/GLP: Nachdem die Meldepflicht für Vermieterinnen und Vermieter eingeführt wurde, wäre es für mich ausserordentlich stossend, wenn man ihr eine Strafsanktion im Sinne von § 14 folgen lassen würde. Ich stelle deshalb den **Antrag**, § 14 wie folgt zu ergänzen: "Wer gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, ausgenommen § 8, verstösst, wird mit Busse bestraft."

**Dr. Munz**, FDP: Das Ergebnis ist nicht so herausgekommen, wie ich es gerne gehabt hätte. Aber das, was jetzt läuft, ist gesetzgeberische Homöopathie und irgendwo im Bereich von "Gesundbeten" anzusiedeln. Wenn der Grosse Rat die Meldepflicht will, dann soll er sie auch sanktionsbewusst umsetzen. Wir sind nicht dafür da, nur einen frommen Wunsch in das Gesetz aufzunehmen. Hätte Kantonsrat Schlatter vorhin "richtig" abgestimmt, wäre die Sache anders herausgekommen. Er muss diesen Fehler nun nicht mit einem weiteren Fehler zu korrigieren versuchen. So geht es wirklich nicht!

**Schlatter**, CVP/GLP: Ich danke Kantonsrat Dr. Hans Munz für seinen Hinweis, dass ich vorhin "falsch" abgestimmt habe. Es steht einem Kollegen, auch dem Präsidenten der FDP-Fraktion, nicht zu, die Meinungsbildung einzelner Mitglieder des Grossen Rates zu kritisieren. Im Endergebnis haben wir nun eine Meldepflicht, aber auch die Möglichkeit der Gemeinde, Einzelne, die keine Meldung machen, zu bestrafen. Es war ein wesentli-

ches Argument des Vertreters des Hauseigentümergebietes, dass es nicht angeht, Dritte zu bestrafen, wenn die Meldepflicht aus irgendeinem Grund nicht erfüllt wird. In meinen Augen ist die homöopathische Anwendung manchmal besser als die schulische, und in diesem Sinn ist mein Antrag ein Mittelweg, den man gehen kann, um die grosse Härte für die Vermietervertreter etwas abzumildern.

**Stephan Tobler, SVP:** Ich habe "richtig" gestimmt und bin trotzdem gegen den Antrag Schlatter. Die Gemeinden haben keine Möglichkeit, dort zu büssen, wo es passt. Eine Busse wird nur auf Antrag ausgefällt und durch die entsprechende Instanz verfügt, die vorgängig nochmals überprüft, ob die Busse gerechtfertigt ist. Eine Gemeinde kann, abgeleitet aus dem vorliegenden Gesetz, keine Busse verfügen. Ich bin ebenfalls der Meinung, dass die Möglichkeit zur Anzeige für alle Paragraphen bestehen muss, wenn man sich nicht korrekt verhält, und nicht nur für einzelne Teile davon. Deshalb ersuche ich Sie, den Antrag Schlatter abzulehnen.

Kommissionspräsident **Forrer, SVP:** In der vorberatenden Kommission ist über diesen Antrag nicht diskutiert worden. Aus meiner persönlichen Sicht würde er aber eine Aushebelung von § 8 bedeuten. Wenn wir dort vorschreiben, dass die Meldepflicht besteht, dann müssen wir auch sanktionieren können. Ansonsten können wir die Meldepflicht wieder streichen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Der Antrag Schlatter wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

**Präsident:** Wir haben das Gesetz über das Einwohnerregister in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.